Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses
vom 26.10.2026

Anwesend:

(stimmberechtigte)

Knöppel, Bernd	Bürgermeister	
Hebrock, Sonja	FWG	
Horwedel, Christian	FWG	**- Für Patrick Giegerich -**
Hudel, Lukas	FWG	
Merz, Thomas	FWG	
Mester, Tanja	FWG	**- Für Michael Wagner -**
Mieger, Fabian	FWG	
Trapp, Hartmut	AfD	**- Für Karin Trapp-**
Baldauf, Marlene	CDU	
Fleischmann, Ulrich	CDU	
Haselmaier, Heike	CDU	
König, Adolf José	SPD	
Wagner, Reiner	AfD	
Ziehl, Michael	SPD	
Caballero Sánchez, Ángel		

(nicht stimmberechtigte)

Peetzen, Dieter	Beschäftigtenvertreter EWF	
Tidim, Hüseyin	Beschäftigtenvertreter EWF	
Abazi, Florijan	Verwaltung	
Anders, Astrid	Verwaltung	
Becke, Jens	Verwaltung	
Bienia, Alexandra	Verwaltung	
Gerth, Klaus	Verwaltung	
Kraut, Ralf	Verwaltung	**- entschuldigt -**
Müller, Karina	Verwaltung	
Nießner, Stephan	Verwaltung	
Pulsfort, Simone	Verwaltung	
Scholand-Firmery, Yvonne	Verwaltung	**-entschuldigt-**
Theuer, Gerd	Verwaltung	
Xie, Zhuo	Verwaltung	

Es fehlen entschuldigt:

(stimmberechtigte)

Giegerich, Patrick	FWG	**- entschuldigt -**
Trapp, Karin	AfD	**- entschuldigt -**
Wagner, Michael	FWG	**- entschuldigt -**

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr Ende der Sitzung: 18:16 Uhr

Die Mitglieder des Betriebsausschusses waren durch Einladung vom 15.10.2026 auf Montag, den 26.10.2026 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Zugleich mit der Einladung wurde die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 11 wurden in öffentlicher Sitzung im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, behandelt.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen der Verwaltung

1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)

Vorlagen der Verwaltung

2. Städtischer Kostenanteil an den Frankenthaler Friedhöfen 2027
 Vorlage: XVIII/1825

3. PW Flomersheim-Eppstein, Erneuerung Zulaufrechen – Einleitungsbeschluss
 Vorlage: XVIII/1823

4. Neuanschaffung Kanal-TV-Fahrzeug – Einleitungsbeschluss
 Vorlage: XVIII/1822

5. Einleitungsbeschluss zur Vergabe eines Geräteträgers zur Ersatzbeschaffung
 Vorlage: XVIII/1828

6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
 Vorlage: XVIII/1824

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

7. Umbau Rückhaltebecken (RRB) Flomersheim-Eppstein zu Regenüberlaufbecken (RÜB) - Sachstandsbericht
 Vorlage: XVIII/1803

8. Zusätzliche Grünabfallsammlung mit Containern in der Laubsaison 2026
 Vorlage: XVIII/1808

9. Jahresabschluss 2025 der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
 hier: Zusammenfassung der wesentlichen Punkte
 Vorlage: XVIII/1838

Anfragen der Fraktionen

10. Mehrsprachige Informationen zur Mülltrennung
 hier: Anfrage Die Grünen / Offene Liste
 Vorlage: XVIII/1821

Anträge der Fraktionen

11. Umfrage zur Biomülltonne
 hier: Prüfantrag der Stadtratsfraktion FWG
 Vorlage: XVIII/1836

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

Aktenzeichen: Datum: Hinweis:

Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**1**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
	x	x		

Abdruck an:

Protokoll:

Herr Knöppel verliest die nachfolgenden Themenrubriken.

Aktuelles zum Friedhof

1. Kastanienallee
 Wir wollen die Kastanienallee auf dem Hauptfriedhof mit Kastanienbäumen erneuern und so klimaresilient für die Zukunft gestalten.

 Dazu wurde im Vorfeld der Fällungen der Kastanienbäume und der weiteren notwendigen Maßnahmen ein artenschutzrechtliches Gutachten bei dem Büro für Feldfaunistik, Jörn Weiß, eingeholt. Am 06.10.2026 wurde das weitere Vorgehen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Büro für Feldfaunistik und der Friedhofsverwaltung abgestimmt.

 Im Rahmen der Begutachtung durch das Büro für Feldfaunistik wurde festgestellt, dass unter anderem sich Kohlmeisen, Spechte, Fledermäuse und Halsbandsittiche in den Kastanienbäumen aufhalten. Bei dem Buntspecht, den Kohlmeisen und den Fledermäusen handelt es sich um besonders geschützte Arten. Es ist deshalb notwendig, für diese vorgenannten Vogelarten geeignete Ersatzquartiere und Nisthilfen zu schaffen. Die Nisthilfen werden zur Zeit angeschafft und sollen dann im Umfeld platziert werden.

 Aktuell laufen die Vorbereitungen, um die im Boden noch vorhandenen Stuppen der vor längerer Zeit gefällten Kastanienbäume zu entfernen. Diese

Maßnahme wird ab dem 30.10.2026 beginnen. Im Anschluss daran werden diese Lücken in der Kastanienallee weitere Lücken dort mit klimaresilienten Kastanienbäumen bepflanzt werden. Dafür ist, wie bisher geplant und mitgeteilt, der Start nach dem Volkstrauertag ab dem 16.11.2026 vorgesehen.

2. Sternenkinder- und Kindergrabfeld
 Durch Sponsoren konnte zwischenzeitlich ein Betrag von über 17.000 € für die Anlage und Gestaltung des Sternenkinder- und Kindergrabfeldes auf dem Hauptfriedhof eingeworben werden. Ein großes Dankeschön an alle Spenderinnen und Spender.

 Daneben wurden mehrere Firmen, die auf dem Hauptfriedhof für den Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal tätig sind, angeschrieben und sie um Unterstützung im Hinblick auf die Anlage und Anpflanzung der Grabflächen gebeten. Wir erhoffen uns dadurch weitere Unterstützung für dieses Projekt.

 Durch Vermittlung von Stadtratsmitglied Christian Baldauf konnte eine Firma gewonnen werden, die bereit ist, den Bodenaushub abzufahren und zu entsorgen. Neues Material für die Anlage der Flächen würde sie ebenfalls zur Verfügung stellen. Sie wird versuchen, ein Unternehmen zu gewinnen, das bei dem Ausbaggern des Bodenaushubs behilflich ist. Es werden die weiteren Schritte mit ihr für diese Maßnahme abgestimmt. Dazu soll es auch einen Vorortttermin geben.

 Noch in diesem Jahr wollen wir den Spatenstich für das neue Sternenkinder- und Kindergrabfeld in Angriff nehmen.

Richtigstellung zum Presseartikel "Mängelmelder ein Erfolg?" in der Rheinpfalz vom 08.10.2026

1. Sachverhalt

Der in der Lokalausgabe der RHEINPFALZ am 08.10.2026 erschienene Artikel mit der Überschrift „Mängelmelder ein Erfolg?“ erweckt den Eindruck, dass es bei Meldungen zu Abwasserthemen im Mängelmelder zu Bearbeitungsproblemen aufgrund unklarer Zuständigkeiten komme.

2. Stellungnahme und Klarstellung

Die Abteilung Stadtentwässerung stellt hierzu klar, dass dieser Eindruck nicht zutreffend ist. Für den Fachbereich der Stadtentwässerung sind **keine unbearbeiteten oder unbeantworteten Anfragen** aus dem Mängelmelder bekannt.
Die missverständliche Darstellung im Artikel beruht auf einer Fehlinterpretation von Informationen:

- Im Gespräch wurde erläutert, dass es in der allgemeinen Kategorie **„Sonstiges“** vereinzelt Meldungen gibt (z. B. zu verstopften Sinkkästen oder defekten Straßenlaternen), deren Bearbeitung sich aufgrund von Zuständigkeitsfragen verzögert.
- Diese Aussage zu unklaren Zuständigkeiten in der Kategorie „Sonstiges“ wurde im Presseartikel **fälschlicherweise auf den Themenbereich Abwasser bezogen**.
- Für den Bereich der Abwasserbeseitigung, der klar in der Zuständigkeit des EWF liegt, bestehen solche Unklarheiten jedoch nicht. Alle hier eingehenden Meldungen werden regulär und zeitnah bearbeitet.

3. Fazit

Es wird festgehalten, dass im Mängelmelder aktuell **keine offenen Vorgänge oder Zuständigkeitsprobleme** zu Themen der Abwasserentsorgung vorliegen. Die im Zeitungsartikel angedeuteten Probleme betreffen nicht den Verantwortungsbereich der Stadtentwässerung.

EWF Fuhrpark-Präsentation

Frau Müller stellt die beigefügte Präsentation vor.

Alle diesbezüglich gestellten Fragen wurden direkt in der Sitzung beantwortet.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) Drucksache Nr.

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029 **XVIII/1825**

Aktenzeichen: 83-81/Ab Datum: Hinweis:

Städtischer Kostenanteil an den Frankenthaler Friedhöfen 2027

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**2**		**x**		**x**		
					Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
x	**x**			

Abdruck an:

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Für die Arbeiten auf dem Friedhof des gebührenneutralen bzw. nicht gebührenrelevanten Bereiches werden für das Jahr 2027 folgende Ansätze im Wirtschaftsplan des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs sowie im Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) angesetzt:

Maßnahmen	**2027**
Pflege des Grüngürtels	466.500 €
Maßnahme zum Erhalt der Parkanlage	40.000 €
Denkmäler und Sonderbereiche	15.400 €
Geplanter Verlustausgleich	325.300 €

Protokoll:

Nach Einführung in die Drucksache durch Hr. Knöppel wurden alle im Ausschuss gestellten Fragen direkt beantwortet.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1823

Aktenzeichen: 83-3/KG Datum: Hinweis:

PW Flomersheim-Eppstein, Erneuerung Zulaufrechen – Einleitungsbeschluss

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**3**		**x**	Mit	**x**	Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
x				

Abdruck an:

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Rechenanlage im Pumpwerk Flomersheim wird 2027 erneuert.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von 100.000€ werden im Investitionsplan 2027 für den Betriebsteil Abwasserbeseitigung eingestellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung der ADD zum Wirtschaftsplan 2027 wird der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) – EWF – bereits jetzt ermächtigt ein Vergabeverfahren für die Rechenanlage (Rechen 1) im PW Flomersheim im Jahr 2027 einzuleiten.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1822

Aktenzeichen: 83-3/KG Datum: Hinweis:

Neuanschaffung Kanal-TV-Fahrzeug – Einleitungsbeschluss

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	12
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**4**			Mit		Nein-Stimmen:	2
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:	x	Enthaltungen:	1
Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
Abdruck an:								

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) – EWF – wird ermächtigt, ein Vergabeverfahren für die Neuanschaffung eines elektrisch betriebenen Kanalfilm-fahrzeuges durchzuführen.

Protokoll:

Die Einführung in die Drucksache erfolgt durch Hr. Knöppel.

Herr Wagner zeigt auf, dass er im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage nicht für sinnvoll erachtet, dass rd. 60.000 Euro mehr für ein E-Fahrzeug investiert werden.

Herr Gerth verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss Frankenthal 2030 – hier ist festgehalten, dass die städtischen Fahrzeuge möglichst Klimaneutral sein sollen.

Ergänzend zu den im Ausschuss gestellten und beantworteten Fragen wurden im Nachgang noch die nachfolgenden Informationen per Mail an die Ausschussmitglieder gesendet:

Frage zur Notwendigkeit der Befahrung von Anschlussleitungen (Bezug Geltungsbereiche SüwV Abw RLP)

Gibt es eine Rechtsgrundlage, die den Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungspflichtigen) in RLP , verpflichtet, die Dichtheit von Anschlussleitungen im öffentlichen Raum, deren Wartung, Betrieb und Unterhalt per Satzung an ihn als Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen wurde, regelmäßig zu prüfen? Wenn ja, wie kann der Nachweis zur Dichtigkeit der Anschlussleitungen geführt werden.

Es gibt eine klare Rechtsgrundlage, die den Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage in Rheinland-Pfalz (RLP) dazu verpflichtet, die Dichtheit der Anschlussleitungen im öffentlichen Raum, für die er betriebspflichtig ist, regelmäßig zu prüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einem Zusammenspiel von Bundes-, Landes- und Kommunalrecht sowie technischen Regelwerken.

Hier die detaillierte Aufschlüsselung:

1. Rechtsgrundlagen für die Prüfpflicht
Die Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung leitet sich nicht aus einem einzigen Paragrafen ab, sondern aus einer Kette von Vorschriften, die ineinandergreifen.

a) Bundesrecht: Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Der grundlegende Rahmen wird durch das WHG gesetzt.

- **§ 55 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung):** Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine undichte Leitung würde diesem Grundsatz widersprechen, da exfiltrierendes Abwasser das Grundwasser und den Boden verunreinigen kann.
- **§ 60 WHG (Anforderungen an Abwasseranlagen):** Abwasseranlagen müssen nach dem **Stand der Technik** errichtet, betrieben und unterhalten werden. Der "Stand der Technik" ist ein zentraler Rechtsbegriff. Er wird nicht im Gesetz selbst definiert, sondern durch anerkannte technische Regelwerke (siehe Punkt c) konkretisiert. Eine regelmäßige Dichtheitsprüfung gehört zum Stand der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb von Kanalnetzen.

b) Landesrecht: Landeswassergesetz RLP (LWG) und Selbstüberwachungsverordnung (SüwV Abw)
Das Landesrecht von Rheinland-Pfalz konkretisiert die Bundesvorgaben.

- **§ 57 LWG RLP (Abwasseranlagen):** Dieser Paragraf wiederholt im Wesentlichen die Forderung aus dem WHG, dass Abwasseranlagen den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** entsprechen müssen.
- **Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwV Abw):** Dies ist die **entscheidende Vorschrift** für die Frage nach der *Regelmäßigkeit*. Sie verpflichtet die Betreiber von Abwasseranlagen (die Abwasserbeseitigungspflichtigen) zur Eigenkontrolle ihres gesamten Netzes.
 - Die SüwV Abw legt Inspektionsintervalle für das öffentliche Kanalnetz fest. Da die Anschlussleitung im öffentlichen Raum per Satzung in die Verantwortung des Betreibers übergegangen ist, wird sie **rechtlich Teil des öffentlichen Netzes**, das er überwachen muss.
 - Die Verordnung schreibt in der Regel eine **optische Inspektion** (z. B. Kamerabefahrung) in bestimmten Zeitabständen vor (oft alle 10-15 Jahre, je nach Zustand und Material). Werden dabei Schäden festgestellt, die auf eine Undichtigkeit hindeuten (z.B. Risse, Scherbenbildung, undichte Muffen), ist eine Sanierung oder eine gesonderte Dichtheitsprüfung erforderlich.

c) Kommunales Recht: Die Abwassersatzung
Die von Ihnen erwähnte Satzung ist das Bindeglied.

- Normalerweise ist der Grundstückseigentümer für die Anschlussleitung bis zum Hauptkanal verantwortlich.
- Wenn die Satzung jedoch festlegt, dass Wartung, Betrieb und Unterhalt des Teils der Anschlussleitung im öffentlichen Raum (also von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal) dem Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegen, dann ist dieser Teil der Leitung **seinem Verantwortungs- und Überwachungsbereich zugeordnet**.
- Damit unterliegt dieser Leitungsabschnitt denselben Prüf- und Wartungspflichten wie die öffentlichen Hauptkanäle, einschließlich der Vorgaben aus der SüwV Abw.

d) Technische Regelwerke (Konkretisierung des "Stands der Technik")
Diese Normen legen fest, *wie* geprüft werden muss. Die Einhaltung dieser Regeln ist quasi die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

- **DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke):** Obwohl sie sich primär an Grundstückseigentümer richtet, definiert sie die technischen Anforderungen und Prüfmethoden für Anschlussleitungen.
- **DWA-Regelwerk (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.):**
 - **DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen):** Beschreibt die Anforderungen an die Dichtheit.
 - **DWA-M 149 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen):** Definiert das Vorgehen bei der optischen Inspektion und der Zustandsbewertung.

2. Nachweis der Dichtigkeit
Der Nachweis, dass eine Leitung dicht ist, kann nicht pauschal, sondern nur durch eine fachgerechte Prüfung mit entsprechender Dokumentation geführt werden. Die gängigen und anerkannten Verfahren sind:

a) Optische Inspektion (Zustandserfassung)
Dies ist der erste und häufigste Schritt der regelmäßigen Überwachung.

- **Verfahren:** Eine spezielle Kanalkamera (Kanal-TV-Inspektion) wird durch die Leitung gefahren.
- **Ergebnis:** Ein Video und ein Inspektionsprotokoll, das alle sichtbaren Schäden wie Risse, Wurzeleinwuchs, Lageabweichungen oder undichte Rohrverbindungen dokumentiert und klassifiziert (z. B. nach DWA-M 149).
- **Nachweis:** Eine optische Inspektion ohne Befund, der auf eine Undichtigkeit schließen lässt, gilt oft als ausreichender Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand im Rahmen der Selbstüberwachung.

b) Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft (Zustandsprüfung)
Dies ist die exakte Prüfung der Dichtheit, die nach einer Neuverlegung, einer Sanierung oder bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit (z. B. nach einer optischen Inspektion mit Schadensfeststellung) durchgeführt wird.

- **Grundlage: DIN EN 1610** (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen).
- **Verfahren mit Wasser (Verfahren "W"):**

1. Der zu prüfende Leitungsabschnitt wird an beiden Enden mit Absperrblasen verschlossen.
2. Die Leitung wird mit Wasser gefüllt und ein bestimmter Prüfdruck aufgebaut.
3. Über eine festgelegte Prüfzeit wird gemessen, wie viel Wasser nachgefüllt werden muss, um den Druck zu halten. Dieser Wasserverlust darf einen zulässigen Grenzwert nicht überschreiten.

- **Verfahren mit Luft (Verfahren "L"):**
 1. Der Abschnitt wird ebenfalls abgesperrt.
 2. Ein bestimmter Prüfdruck mit Luft wird aufgebaut.
 3. Über eine festgelegte Prüfzeit wird der Druckabfall gemessen. Dieser darf einen zulässigen Grenzwert nicht überschreiten.

Der formelle Nachweis der Dichtigkeit

Der Nachweis wird durch ein **Prüfprotokoll** eines fachkundigen Unternehmens geführt. Dieses Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Prüfers/Unternehmens
- Ort der Prüfung (Straße, Hausnummer)
- Datum der Prüfung
- Genaue Lage des geprüften Leitungsabschnitts
- Rohrdaten (Material, Nennweite, Länge)
- Angewandtes Prüfverfahren (z. B. "Druckprüfung mit Wasser nach DIN EN 1610, Verfahren W")
- Prüfparameter (Prüfdruck, Prüfdauer)
- Messergebnis (z. B. Wasserverlust in l/m² oder Druckabfall in mbar)
- **Eindeutiges Ergebnis:** "Bestanden" oder "Nicht bestanden".
- Unterschrift des Prüfers.

In der SüwV Abw RLP wird aufgeführt, dass diese Verordnung nicht für Anlagen für häusliches Abwasser mit einem Anfall von bis zu 8 m³ täglich gilt. was ist damit gemeint. Sind Grundstücksanschlussleitungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen?

Das ist ein sehr wichtiger Punkt, der oft zu Missverständnissen führt. Ihre Interpretation ist verständlich, aber die Ausnahmeregelung ist anders zu verstehen.

Die kurze und klare Antwort lautet: **Nein, Grundstücksanschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind von dieser Ausnahmeregelung NICHT betroffen.**

Hier ist die detaillierte Erklärung, was mit dieser Regelung gemeint ist:
Was ist mit "Anlagen für häusliches Abwasser mit einem Anfall von bis zu 8 m³ täglich" gemeint?

Diese Formulierung bezieht sich auf **dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen**, besser bekannt als **Kleinkläranlagen**.

1. **Der Anwendungsfall:** Die Ausnahmeregelung betrifft Grundstücke, die **nicht** an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dies ist typischerweise in ländlichen Gebieten oder im sogenannten "Außenbereich" (z. B. bei abgelegenen Bauernhöfen oder Wochenendhäusern) der Fall.

2. **Die "Anlage":** Die "Anlage" im Sinne dieser Vorschrift ist die auf dem Grundstück installierte Kleinkläranlage, die das gesamte häusliche Abwasser des Anwesens vor Ort reinigt und dann in ein Gewässer (z.B. einen Bach) oder in den Untergrund (durch Versickerung) einleitet.
3. **Die 8 m³-Schwelle:** 8 m³ pro Tag (8.000 Liter) entsprechen ungefähr dem Abwasseranfall von 50 Personen (rechnerisch: 50 Einwohnerwerte). Die Regelung nimmt also Kleinkläranlagen, die für weniger als ca. 50 Personen ausgelegt sind, von den umfangreichen Selbstüberwachungspflichten der SüwV Abw aus. Für diese Kleinkläranlagen gibt es separate, weniger aufwendige gesetzliche Vorschriften zur Wartung und Überprüfung (z.B. durch die untere Wasserbehörde und zertifizierte Wartungsfirmen).

Warum sind Grundstücksanschlussleitungen davon nicht betroffen?
Eine Grundstücksanschlussleitung ist per Definition der Rohrabschnitt, der ein Grundstück mit der **öffentlichen Kanalisation** verbindet. Das Abwasser fließt hier nicht in eine Kleinkläranlage, sondern in das große, kommunale Netz.
Daraus folgt:

- **Die relevante "Anlage" ist das Gesamtnetz:** Die SüwV Abw betrachtet nicht die einzelne Anschlussleitung als isolierte "Anlage". Die relevante "Abwasseranlage", die überwacht werden muss, ist das **gesamte öffentliche Kanalnetz inklusive der zentralen, großen Kläranlage** des Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- **Die Kapazität des Gesamtnetzes ist entscheidend:** Eine kommunale Kläranlage hat einen Abwasseranfall von vielen tausend Kubikmetern pro Tag und überschreitet die 8-m³-Schwelle um ein Vielfaches.
- **Die Anschlussleitung ist Teil des Ganzen:** Wenn die Anschlussleitung im öffentlichen Raum per Satzung in die Verantwortung des Betreibers fällt, wird sie rechtlich ein **Bestandteil dieses großen, überwachungspflichtigen öffentlichen Netzes**. Sie "erbt" sozusagen die Überwachungspflichten des Gesamtnetzes.

Zusammenfassung:

Fall 1: Ihr Fall (Anschluss an öffentliche Kanalisation)	**Fall 2: Der Ausnahmefall (kein Anschluss an Kanalisation)**
Anlage: Das gesamte öffentliche Kanalnetz + die zentrale Kläranlage.	**Anlage:** Eine einzelne Kleinkläranlage auf einem Grundstück.
Abwasseranfall: Weit über 8 m³ pro Tag.	**Abwasseranfall:** Typischerweise unter 8 m³ pro Tag.
SüwV Abw: Gilt uneingeschränkt für den Betreiber des öffentlichen Netzes.	**SüwV Abw: Gilt nicht.**
Konsequenz für die Anschlussleitung: Der öffentliche Teil der Leitung gehört zum öffentlichen Netz. Er muss daher gemäß den Vorgaben der SüwV Abw (z.B. regelmäßige Inspektion) vom Betreiber überwacht werden.	**Konsequenz:** Für die Kleinkläranlage gelten andere Vorschriften (z.B. aus der Abwassersatzung oder wasserrechtlichen Genehmigung), die eine regelmäßige Wartung vorschreiben.

Fazit: Die 8-m³-Ausnahmeregelung in der SüwV Abw ist für Ihre Fragestellung nicht relevant. Sie zielt ausschließlich auf kleine, dezentrale Kläranlagen und befreit nicht den Betreiber eines öffentlichen Netzes von seiner Pflicht, die zu seinem Netz gehörenden Leitungen – einschließlich der Anschlussleitungen im öffentlichen Raum – zu überwachen.

Ergebnis der Abstimmung:
12 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1828

Aktenzeichen: 83-214/Bi, 83-5/Xi Datum: Hinweis:

Einleitungsbeschluss zur Vergabe eines Geräteträgers zur Ersatzbeschaffung

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**5**		**x**	Mit	**x**	Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
x	**x**			

Abdruck an:

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) – EWF – wird ermächtigt, ein Vergabeverfahren für den Kauf eines Geräteträgers durchzuführen.

Protokoll:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:

Gegenstand des Einleitungsbeschlusses ist weiterhin die Ersatzbeschaffung des Geräteträgers FT-SV 372. Im Rahmen des Weiteren Vergabeverfahrens soll darüber hinaus auch die Beschaffung einer geeigneten Vorführmaschine als Beschaffungsalternative berücksichtigt werden.

Aufgrund neuer Markterkundungen ergab sich, dass auch Vorführfahrzeuge angeboten werden, deshalb ist dies im Einleitungsbeschluss aufzunehmen.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1824

Aktenzeichen: 83-81/Ab Datum: Hinweis:

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	Einstimmig:	Ja-Stimmen:
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**6**	x	x	
				Mit	Nein-Stimmen:
			Nichtöffentlich:	Stimmenmehrheit:	Enthaltungen:

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
x				

Abdruck an:

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Das nachfolgende Spendenangebot wird gem. § 94 Abs. 3 GemO durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) für das neue Grabfeld für Sternenkinder- und Kindergräber angenommen:

- **Spende von Herrn Walter Buchholz in Höhe von 10.400,00 Euro**

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1803

Aktenzeichen: 83-31/Th Datum: Hinweis:

Umbau Rückhaltebecken (RRB) Flomersheim-Eppstein zu Regenüberlaufbecken (RÜB) - Sachstandsbericht

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**7**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
	x	x		

Abdruck an:

Protokoll:

TOP 7 wurde vorgezogen und nach TOP 1 behandelt.

Herr Glaser, von der Fa. ipr Consult, stellt ergänzend zur vorliegenden Drucksache die beigefügte Präsentation zum Umbauvorhaben vor.

Auf Wunsch wurde im Nachgang der Sitzung der Kurzbericht zum Generalentwässerungsplan sowie der dazugehörige Übersichtsplan an die Mitglieder des Betriebsausschusses per Mail verschickt.

Grundsätzlich wird beim GEP darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine grobflächige Betrachtung des Gesamtgebietes handelt. Also die klassische Rahmenplanung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch den EWF im Zusammenhang mit der Detailplanung nochmals überprüft und bei Bedarf angepasst.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1808

Aktenzeichen: 83-4/Ni Datum: Hinweis:

Zusätzliche Grünabfallsammlung mit Containern in der Laubsaison 2026

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**8**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
		x		

Abdruck an:

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Drucksache Nr.

XVIII/1838

Aktenzeichen: 83-22/Pu Datum: Hinweis:

Jahresabschluss 2025 der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
hier: Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**9**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
		x		

Abdruck an:

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) Drucksache Nr.

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029 **XVIII/1821**

Aktenzeichen: Die Grünen / Offene Liste Datum: Hinweis:

Mehrsprachige Informationen zur Mülltrennung
hier: Anfrage Die Grünen / Offene Liste

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**10**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
			x	

Abdruck an:

Antwort der Verwaltung:

Die Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste hat in Vorbereitung auf den Betriebsausschuss am 26.10.2026 eine Prüfanfrage zum Thema Mehrsprachige Informationen zur Mülltrennung gestellt.

1. Kann die Stadtverwaltung im Rahmen der Umsetzung des aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes prüfen, wie mehrsprachige Informationen zur Mülltrennung auf der städtischen Homepage und in der Frankenthal-App bereitgestellt und durch mehrsprachige Flyer mit QR-Code ergänzt werden können?

2. Kann die Stadtverwaltung prüfen, ob diese Flyer in den laut Abfallwirtschaftskonzept besonders von Fehlwürfen betroffenen Wohngebieten und Großwohnanlagen persönlich verteilt werden können?

Ob Biotonne, gelber Sack, Glascontainer, Altpapier- oder Restabfalltonne - Abfalltrennung gehört in Deutschland längst zum Alltag. Hierzu stehen regional sehr unterschiedliche und individuell gestaltete Sammel- und Tonnensysteme zur Verfügung. Doch trotz oder eben wegen dieser bunten Tonnenvielfalt werden Abfälle häufig falsch zugeordnet und so die hochwertige Verwertung der Abfälle erschwert oder sogar verhindert.

Der EWF stellt aus diesem Grund mehrsprachige Trennhilfeflyer zur richtigen Abfalltrennung zur Verfügung. Die Trennhilfeflyer sind zentralisiert über die Homepage des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz unter https://abfalltrennhilfe.rlp-umwelt.de/ erstellbar und als PDF abrufbar. Über QR-Codes wird in mehr als 25 Sprachen erklärt, warum Abfälle getrennt erfasst werden müssen. Mit Hilfe dieses Online-

Baukastens können moderne mehrsprachige Abfalltrennhilfen für die in Haushalten üblichen Abfallarten kostenlos und schnell im DIN A4-Format für nahezu jede Abfallbehältervariante erstellt werden. Mit diesem Hintergrund können sowohl Standardtrennhilfen als auch spezielle Trennhilfen für Menschen aus dem nicht westlichen/nicht europäischen Raumhttps://abfalltrennhilfe.rlp-umwelt.de/sites/default/files/Bilder_Anleitung/Musterflyer_Speziell_g.jpg, erstellt werden. Es wird immer die Sprache Deutsch, Englisch sowie die entsprechende Fremdsprache angezeigt. Zusätzlich öffnet ein beigefügter QR-Code ein Übersetzungsprogramm auf dem Mobiltelefon für viele verfügbare Sprachen. Über das Betriebslogo sowie einem Adresszusatz mit Kontaktmöglichkeiten per Telefon und Email ist die Zuordnung zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier EWF; siehe Anhang) gewährleistet.

Der EWF nutzt diesen Zugang und die Erstellung der sprachenorientierten Trennhilfeflyer im PDF-Format bereits seit etwa 5 Jahren und stellt dieses Format auf Anfrage Einzelpersonen, Personengruppen oder auch Hausverwaltungen zur weiteren Vervielfältigung zur Verfügung. Aktuell werden in Frankenthal 13 Sprachen (Englisch, Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Polnisch, Rumänisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch, Ukrainisch) vorzugsweise verwendet.
Im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes 2026 – 2029 ist als zentrale Maßnahme vorgesehen die Abfalltrennung, insbesondere in Großwohnanlagen, in denen vorzugsweise Personen und Familien der unterschiedlichsten Herkunft leben, zu verbessern. Hierzu gehört unter anderem auch die Verbreitung von entsprechend sprachlich angepassten Hilfen zur richtigen Abfalltrennung. Diese sollen in erster Linie über die Kommunikation mit den Verwaltungsgesellschaften an die dort lebenden Menschen abgegeben werden.

Das Bereitstellen von mehrsprachigen Trennhilfeflyern über Medien, wie die städtische Homepage, die Homepage des EWF oder in der Frankenthal-App, ist insofern problematisch, was die entsprechende Auswahl der bevorzugten Sprache angeht. Hinsichtlich der in Frankenthal bereits schwerpunktmäßig geforderten Sprachen führt dies zu einer entsprechenden Vielzahl von Angeboten, die in den Systemen umgesetzt werden müssen.

Die gleiche Problematik ergibt sich auch bei dem Einsatz von Printmedien, zum Beispiel bei der Verteilung in Großwohnanlagen. Es ist im Vorfeld nicht ersichtlich welche Sprachgruppen in welcher Anzahl letztendlich erreicht werden sollen. Eine zu breite Streuung nach Zufallsprinzip würde zur Ressourcenverschwendung von Papier führen.

Nach Rücksprache mit der Pressestelle können die verschiedensprachigen PDF-Layouts auf der Homepage der Stadt Frankenthal beziehungsweise des EWF eingesetzt werden. Der EWF wird deshalb die Trennhilfen in den 13 am meisten nachgefragten Sprachen in Frankenthal auf seine Homepage stellen. Eine Verwendung auf der Frankenthal-App ist auf diese Weise jedoch nicht möglich. Der EWF prüft zur Zeit allerdings, ob die Daten aus der Integreat-App zur Mülltrennung auch auf die Homepage des EWF integriert werden können.
Unter diesen Aspekten ergibt sich die Voraussetzung vorzugsweise bedarfs- und zielorientiert zu reagieren. Um Reaktion in Aktion umzusetzen, wird der EWF die Kontaktaufnahme mit den Zielgruppen, die ein durch den Betrieb festgestelltes Fehl-

verhalten zeigen, verstärken, um dieses Angebot zielorientiert umsetzen zu können.

Anhang: Trennhilfeflyer – Beispiel Arabisch

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) Drucksache Nr.

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029 **XVIII/1836**

Aktenzeichen: FWG Datum: Hinweis:

Umfrage zur Biomülltonne
hier: Prüfantrag der Stadtratsfraktion FWG

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	x	Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
Betriebsausschuss	**26.10.2026**	**11**			Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	

Laut Beschluss-vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:
	x		x	

Abdruck an:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtratsfraktion der FWG hat in Vorbereitung auf den Betriebsausschuss am 26.10.2026 eine Prüfanfrage hinsichtlich einer Umfrage zur Biomülltonne gestellt.

Bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.09.2026 wurde eine mögliche Umfrage zum Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger zur Einführung einer zusätzlichen einwöchigen sommerlichen Abfuhr des Biomülls angekündigt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 25.000 € vorgesehen.

Die FWG-Fraktion hält es für sinnvoll zu prüfen, ob das erforderliche Meinungsbild unter Nutzung bereits vorhandener Ressourcen und etablierter Verfahren der Stadtverwaltung mit deutlich geringerem Aufwand erhoben werden kann.
Die FWG-Fraktion beantragt daher, den EWF bzw. die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen,

1. ob die Erhebung des Meinungsbildes über die städtische Beteiligungsplattform mitreden.frankenthal.de durchgeführt werden kann;
2. ob bei Bedarf gängige, etablierte und DSGVO-konforme Umfragetools eingesetzt werden können und welche Kosten hierfür entstehen;
3. ob ergänzend Infostände, beispielsweise an Markttagen, genutzt werden können, um auch Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die an einer ausschließlich digitalen Befragung möglicherweise nicht teilnehmen;
4. welche Gesamtkosten bei den jeweiligen Varianten entstehen und in welchem Verhältnis diese zum vorgesehenen Aufwand von 25.000 € stehen.

Ziel der Prüfung soll sein, ein aussagekräftiges und möglichst repräsentatives Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und dabei vorhandene städtische Strukturen und Ressourcen sinnvoll zu nutzen sowie unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Der EWF hat in der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.09.2026 eine Kostenschätzung in Höhe von 25.000 € für eine mögliche Umfrage genannt, die aus Werten der bereits im Jahr 2025 durchgeführten Bürgerbefragung zur gelben Tonne / gelber Sack sowie zur Stadtsauberkeit hergeleitet wurden. Eine genaue Kostenermittlung kann nur durch eine Markterkundung oder einer Angebotsabfrage bei möglichen geeigneten Dienstleistern erfolgen.

Umfragen zu Gebührenordnungen (hier Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung) setzen in der Regel eine Repräsentavität voraus, da Änderungen im Abfallsammelsystem, die zwar eine Erweiterung des Abfalls-Services darstellen aber keinen gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben erfüllen auf einem klaren, nachweisbaren Bürgerwillen zurückzuführen sein sollten.

Eine solche Umfrage ist ein Meinungsbild für den Stadtrat. Die Gebührenkalkulation selbst unterliegt strengen kommunalabgabenrechtlichen Regeln (z. B. dem Kostendeckungsprinzip). Die Umfrage kann also nicht entscheiden, wie viel Geld eingenommen werden muss, aber sie liefert das Mandat dafür, wie der Abfallservice ausgestaltet werden soll.

Kommunale Bürgerbefragungen zu Gebührenordnungen (wie Parkgebühren, Kita-Entgelte oder Müllgebühren) liefern in der Praxis fast nie repräsentative Ergebnisse, sofern sie als offene Online-Votings oder einfache Post-Umfragen durchgeführt werden. Um rechtlich und politisch belastbare Aussagen zu treffen, müssen sehr strikte methodische Kriterien erfüllt sein. Bei finanziell spürbaren Themen wie Gebühren drohen zudem erhebliche Verzerrungen, da oft schwerpunktmäßig vor allem stark betroffene oder unzufriedene Personengruppen teilnehmen (Selbstselektion).

Wird eine Umfrage auf der städtischen Website oder im Amtsblatt freigeschaltet, entscheiden die Bürger selbst über die Teilnahme. Bei Gebühren führt dies in Bezug auf Selbstselektion dazu, dass fast ausschließlich Gegner einer Gebührenerhöhung abstimmen. Eine solche Umfrage ist nicht repräsentativ, sondern spiegelt lediglich ein Stimmungsbild der am lautesten Protestierenden wieder.

Zudem bestehen hinsichtlich der Umfrageart Risiken im Hinblick auf die teilnehmenden Personengruppen. Reine Online-Umfragen schließen ältere oder weniger technikaffine Bürger systematisch aus. Reine Briefumfragen erzielen oft extrem niedrige Rücklaufquoten bei jüngeren Altersgruppen.

Für eine korrekte Umfrage muss klar sein, wer die "Grundgesamtheit" ist. Geht es zum Beispiel um Parkgebühren, sind nur Autofahrer der Stadt relevant oder auch Pendler aus dem Umland? Sollen alle Einwohner abstimmen oder nur die gebührenpflichtigen Haushalte?

Damit die Verwaltung und die Politik die Ergebnisse als verlässliche Entscheidungs-

grundlage nutzen kann, wird im Allgemeinen das folgende Standardverfahren vorgeschlagen:

Kriterium	Falscher Ansatz (Nicht repräsentativ)	Richtiger Ansatz (Repräsentativ)
Stichproben-Auswahl	Offener Link auf der Website für alle.	**Echte Zufallsstichprobe** aus dem Einwohnermelderegister.
Teilnahmezugang	Jeder kann anonym und mehrfach klicken.	Personalisierte Zugangscodes per Brief.
Methoden-Mix	Nur digital oder nur Papier.	**Integrierte Befragung:** Anschreiben per Post mit Code für die Online-Teilnahme.
Rücklauf & Gewichtung	Rohe Ergebnisse werden eins zu eins übernommen.	Nachträgliche **statistische Gewichtung**, falls z.B. zu wenige junge Menschen geantwortet haben.

Bei einer Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (Abfallgebühren) in einer Kommune mit 50.000 Einwohnern gelten besondere Rahmenbedingungen. Da Müllgebühren fast jeden Haushalt direkt finanziell betreffen, ist das öffentliche Interesse und das Potenzial für emotionale Debatten hoch.

Um hier eine methodisch saubere, repräsentative Meinungsumfrage durchzuführen, die auch politisch als verlässliche Entscheidungshilfe dienen kann, ist das folgende Konzept zu bevorzugen:

- Grundgesamtheit: Bei 50.000 Einwohnern ist von ca. 22.000 bis 25.000 Haushalten auszugehen (da Müllgebühren pro Haushalt/Grundstück abgerechnet werden).
- Zielgröße (Netto-Stichprobe): es werden etwa 400 bis 500 vollständig ausgefüllte Fragebögen benötigt. Damit wird ein statistisches Konfidenzniveau von 95 % bei einer Fehlerspanne von ca. 4,5 % erreicht.
- Brutto-Stichprobe (Aussendung): Da die Rücklaufquote (Response Rate) bei kommunalen Anschreiben erfahrungsgemäß bei etwa 20 bis 30 % liegt, sollten nach dem Zufallsprinzip ca. 1.500 bis 2.000 Haushalte angeschrieben werden.
-

Es sollte eine registergestützte Zufallsstichprobe angewandt werden:

1. Zufallsauswahl: Die Verwaltung zieht über das Melderegister rein zufällig 2.000 Adressen (repräsentativ verteilt über die Stadtteile).
2. Postalisches Anschreiben: Die ausgewählten Haushalte erhalten einen Brief des Bürgermeisters / des Oberbürgermeisters. Dies erhöht die Teilnahmebereitschaft massiv.
3. Der Medienbruch (Online + Papier):
 - Im Brief befindet sich ein individueller QR-Code/PIN für eine geschützte Online-Umfrage.
 - Wichtig für Repräsentativität: älteren oder weniger technikaffinen Bürger sollten einen Papierfragebogen per Telefon anfordern können (oder diesen direkt beilegen).

Umfragen zu Gebühren, hier Abfallgebühren, leiden oft darunter, dass Bürger

reflexartig "alles soll billiger werden" ankreuzen. Um das zu verhindern, muss der Fragebogen Zielkonflikte abbilden:

Kopplung von Leistung und Preis:

- nicht fragen: "Finden Sie die Gebühr zu hoch?" (Ergebnis ist immer Ja)
- stattdessen in Szenarien fragen: "Wären Sie bereit, X € mehr zu zahlen, wenn dafür die Bioabfalltonne in den heißen Sommermonaten wöchentlich geleert wird und dadurch weniger Geruch entsteht?"
- oder "Bevorzugen Sie in den heißen Sommermonaten eine wöchentliche Leerung der Bioabfalltonne damit dadurch weniger Geruch entsteht, auch wenn das System dadurch teurer wird?"
- Die Erhebung von anonymen Strukturdaten bzw. Haushaltsmerkmalen ist unbedingt erforderlich (z. B. Wohnform: Großwohnanlage vs. Einfamilienhaus), da das Abfallverhalten und die Betroffenheit hier massiv variieren.

In Regie der Pressestelle können über die städtische Bürgerbeteiligungsplattform „mitreden.frankenthal.de“ DSGVO-konforme Umfragen, Abstimmungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Diese können zur Erhebung eines Stimmungsbildes dienen. Ein in diesem Fall benötigter Anspruch auf Repräsentativität der Ergebnisse lässt sich mit Hilfe der Plattform nicht herstellen, da sie grundsätzlich als offener digitaler Beteiligungsort konzipiert ist. Benötigte Analyse-Funktionen und Schnittstellen zu Statistikprogrammen sind nicht vorhanden. Dies gilt ebenso für die Umfrage-Funktion in der Frankenthal-App.

Damit die beabsichtigte Umfrage die geforderte Repräsentavität erfüllt, hat der EWF die Anforderungen des aktuellen Sachverhalts, mit den Rahmenbedingungen der durch einen externen Dienstleister bereits im Jahr 2025 durchgeführten Bürgerbefragung zum gelber Sack bzw. gelben Tonne abgeglichen. Um die erforderliche Repräsentanz zu erreichen, muss die Zielgruppe genau definiert, die Auswahl der Befragten fair verteilt, die Beteiligung hoch genug und es müssen neutrale Fragen formuliert sein.

Die Zielgruppe ist in Frankenthal 50.000 Einwohner und benötigt daher für ein Konfidenzintervall von 95% (damit sie repräsentativ ist mindestens 500 bis 1000 Antworten.

Dafür muss gewährleistet sein, dass kein Teilnehmer doppelt abstimmen kann oder die Verfügbarkeit zur Wahl nur einer bestimmten Gruppe zugänglich gemacht wird, z.B. politisch besonders aktiven Personen oder Fraktionsmitgliedern. Das ist ausschließlich durch eine Identitätsfeststellung zu gewährleisten oder durch eine festgelegte Briefwahl mit vorher bestimmten Teilnehmern (Zufallsprinzip) aus der Gesamtmenge.

Der EWF will deshalb eine repräsentative Umfrage zur Frage der wöchentlichen Leerung der Biotonne in den Sommermonaten durchführen und dazu die Umfrage in Briefform mit einem Anschreiben an die zu befragenden Bürgerinnen und Bürger verbinden. Die Bürgerinnen und Bürger können den Fragebogen mit ihren Antworten zurückschicken oder über einen Code besteht für sie die Möglichkeit, die Fragen auch online zu beantworten. Daneben wird für alle Bürgerinnen und Bürger eine nicht

repräsentative online-Umfrage geschaltet werden.

Diese Vorgehensweise wurde bereits bei der Befragung des EWF zum gelben Sack bzw. zur gelben Tonne gewählt und hat ein repräsentatives Ergebnis und aus Sicht des EWF transparentes und belastbares Ergebnis gebracht. Genau dieses Modell möchte der EWF nunmehr mit seiner Umfrage wieder umsetzen.

Die Umfrage soll, wie bei der bereits im Jahr 2025 durchgeführten Bürgerbefragung, durch einen externen Dienstleister abgewickelt werden.

Protokoll:

Herr Mieger bittet darum, ergänzend zu der Stellungnahme, die rechtlichen Grundlagen zur Umfrage nachzureichen.

Hinsichtlich der Rückfragen der FWG zum Sachverhalt einer rechtlichen Grundlage geprüft in Bezug auf den Prüfantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Im zweiten Absatz der Stellungnahme steht:

Umfragen zu Gebührenordnungen (hier Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung) setzen in der Regel eine Repräsentativität voraus, da Änderungen im Abfallsammelsystem, die zwar eine Erweiterung des Abfalls-Services darstellen aber **keine gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben erfüllen** auf einem klaren, nachweisbaren Bürgerwillen zurückzuführen sein sollten.

Es ist damit klargestellt, dass die Einführung einer wöchentlichen Leerung der Biotonne in den Sommermonaten:

1. Eine Erweiterung des Abfall-Services darstellt
2. Keine gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben erfüllt (Festlegung des Leerungsrhythmus ist Entscheidung des örE)
3. Änderungen auf einem klaren, nachweisbaren Bürgerwillen zurückzuführen sein sollten (d.h. Belegt durch eine repräsentative Umfrage!)

Demzufolge gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Festlegung bzw. Änderung von Leerungsrhythmen von Abfallbehältern sowie auch nicht für die Durchführung von Umfragen hierzu.

Allerdings ist für die Rechtfertigung dieser Entscheidung der darauf folgende Absatz hinzuzuziehen:

Eine solche Umfrage ist ein Meinungsbild für den Stadtrat. Die Gebührenkalkulation selbst unterliegt strengen kommunalabgabenrechtlichen Regeln (z. B. dem Kostendeckungsprinzip). Die Umfrage kann also nicht entscheiden, wie viel Geld eingenommen werden muss, aber sie liefert das Mandat dafür, wie der Abfallservice ausgestaltet werden soll.

Da Müllgebühren fast jeden Haushalt direkt finanziell betreffen, ist das öffentliche Interesse und das Potenzial für emotionale Debatten hoch. Um hier eine methodisch saubere, repräsentative Meinungsumfrage durchzuführen, die auch politisch als

verlässliche Entscheidungshilfe dienen kann, ist das vorgeschlagene Konzept zu bevorzugen.

Weiterhin wurde vereinbart, dies nochmals in der nächsten Strategiekommission Abfall aufzugreifen und zu besprechen.